

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1968	Nummer 32
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	13. 2. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	292
304	21. 2. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	292

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	293
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
12. 2. 1968	Bek. — Zulassung zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer im Jahre 1968	293
	Arbeits- und Sozialminister	
21. 2. 1968	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	293
	Notiz	
23. 2. 1968	Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf	294

I.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland
und aus den unter fremder Verwaltung stehenden
deutschen Gebieten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 2. 1968 —
IV C 5 — 5127.0 — B 7:8

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die in Abschnitt I unter C Nr. 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird unter **UdSSR** wie folgt ergänzt:

An Stelle „ab 8. 2. 1967 100 Rubel = 441,30 DM“ ist zu setzen:

„vom 8. 2. 1967 bis 30. 11. 1967 100 Rubel = 441,30 DM
ab 1. 12. 1967 100 Rubel = 442,50 DM“

2. Abschnitt II Nr. 7.3 wird neu gegliedert und erhält folgende Fassung:

7.3 zu 13 (c)

- 7.31 In **Ungarn** beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Ausreisepasses oder eines Konsularpasses einheitlich
1 000,— Forint für Europa
1 500,— Forint für außereuropäische Länder

- 7.32 In der **Tschechoslowakei** wird für die Ausstellung eines Reisedokumentes für eine Übersiedlung ins Ausland eine Grundgebühr in Höhe von 20,— bis zu 400,— Kcs erhoben. Die Gebühr kann je nach dem Grund der Übersiedlung und entsprechend den Vermögensverhältnissen des Antragstellers bis auf das 25fache erhöht werden. Außerdem wird eine weitere Verwaltungsgebühr von 10,— Kcs erhoben. Für Kinder im Alter bis zu 15 Jahren wird bei der Ausstellung eines Reisedokumentes keine Gebühr erhoben. Die Gebühren sind in Stempelmarken zu entrichten, sofern der Betrag 400,— Kcs nicht übersteigt.

- 7.33 In **Polen** werden für die Ausstellung verschiedener Paßarten seit dem 12. 7. 1967 folgende Gebühren erhoben:

- 7.331 Die überwiegende Zahl der Aussiedler reist mit dem **türkisblauen, leichtgebundenen Paß** ein, für den die Gebühr 5 000,— Zloty beträgt.

Für Frauen, die das 60. und für Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie für Rentner ermäßigt sich die Gebühr auf 50 v. H. Für Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden keine Gebühren erhoben. Personen vom 13. bis 16. Lebensjahr sind paßpflichtig, doch werden für sie keine Paßgebühren erhoben. Personen vom 16. Lebensjahr an haben die vollen Paßgebühren zu entrichten.

- 7.332 Für den **dunkelblauen, festeingebundenen Paß**, welcher unabhängig von der Nationalität des Inhabers zu **Besuchszwecken** in alle westlichen Länder ausgestellt wird, werden 1 000,— Zloty erhoben, wenn die Zahlung der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Devisen nachgewiesen wird. Kann die Reise nicht in Devisen bezahlt werden, wird auch für diesen Besuchspass eine Gebühr von 5 000,— Zloty erhoben.

Die Gebühr für eine zweite Reise während der einjährigen Gültigkeitsdauer des Besuchspasses beträgt 500,— Zloty.

- 7.333 Der unter 7.332 genannte Paß wird auch für endgültige Ausreisen ausgegeben. Dieser Paß ist erkennbar an einem Stempeldruck mit der

Aufforderung an den Besitzer, ihn nach dem Eintreffen im Bestimmungsland gegen einen Konsularpaß umzutauschen. Den dunkelblauen Ausreisepaß erhalten vorwiegend Personen, die von den polnischen Behörden — gleich aus welchen Gründen — als polnische Bürger oder „gebürtige Polen“ angesehen werden. Dieser Paß ist ein Jahr gültig. Für ihn wird die gleiche wie die unter 7.331 angeführte Gebühr erhoben.

- 7.334 Teilnehmer an Gesellschaftsreisen in die Ostblockländer, aber auch Einzeireisende in diese Länder benötigen eine **Paßeinlage zum Personalausweis** (DOWOD OBOJSTY), für die eine Gebühr von 400,— Zloty erhoben wird. Analog zur Paßgebühr erhalten Rentner etc. eine Ermäßigung von 50 v. H. (vgl. unter 7.331).

- 7.335 Für eine notwendig werdende Verlängerung der Frist zur Einzahlung der Paßgebühren erheben die polnischen Behörden eine Gebühr von 60,— Zloty.

- 7.336 Nach den polnischen Paßbestimmungen sind dem Antrag auf Ausstellung eines Passes folgende Unterlagen beizufügen:

a) das „Einladungsschreiben“ der Person, zu der sich der Reisende begibt; das Einladungsschreiben muß mit dem Sichtvermerk einer polnischen Konsularbehörde (Militärmission der Volksrepublik Polen, Berlin-Grünwald, Lassenstraße 19—21) versehen und die Unterschrift von einem örtlichen Notar bzw. einer örtlichen Behörde beglaubigt sein,

b) zwei Paßfotos (6 × 8 cm),

c) eine Bescheinigung der Arbeitsstelle, die bestätigt, daß die Leitung der Arbeitsstelle von der beabsichtigten Ausreise der interessierten Person benachrichtigt worden ist.

d) falls sich einer der Ehegatten zusammen mit den Kindern um die Ausreise bemüht, die Geburtsurkunde für die Kinder bis zu 13 Jahren sowie das notariell beglaubigte schriftliche Einverständnis des anderen Ehegatten.

e) die Einverständniserklärung der Eltern im Falle der Besuchsreise einer unmündigen Person.

Die für die vorstehend aufgeführten Unterlagen entstandenen Kosten und Gebühren sind nach Abschn. B Ziff. 13 c der Richtlinien verrechnungsfähig.

— MBL. NW. 1968 S. 292.

304

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1968 —
I B 2 (III) 1096

Mein RdErl. v. 31. 12. 1965 (SMBL. NW. 304) wird wie folgt geändert:

An Stelle von Herrn Hans Piepenburg wird bis zum 31. 12. 1968 zum Mitglied des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG bestellt:

Dipl.-Volkswirt B i n n e n b r ü c k e r, Rolf,
D ü s s e l d o r f, Helmholtzstraße 28

(Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks Nordrhein-Westfalen).

— MBL. NW. 1968 S. 292.

II.**Innenminister****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident in Aachen

Kriminalrat H. Klein-Moddenborg zum Kriminaloberrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Kriminalhauptkommissar M. Kleymann zum Kriminalrat

Polizeipräsident in Dortmund

Kriminalrat B. Schnagge zum Kriminaloberrat

Polizeihauptkommissar F. Jott zum Polizeirat

Polizeidirektor Hagen

Kriminalhauptkommissar H. Löblein zum Kriminalrat

Polizeipräsident Duisburg

Polizeihauptkommissar B. Eichert zum Polizeirat

Bereitschaftspolizei — Abt. IV — Linnich

Polizeihauptkommissar H. Speck zum Polizeirat

— MBl. NW. 1968 S. 293.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Zulassung zur Übergangsprüfung
für vereidigte Buchprüfer im Jahre 1968**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 12. 2. 1968 — III B 2 — 71 — 60

Der § 131 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) schreibt vor, daß Anträge auf Zulassung zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer nur bis zum Ablauf des siebenten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden können.

Anträge auf Zulassung zur Übergangsprüfung sind mir daher bis spätestens

31. Oktober 1968

vorzulegen.

Die Anträge sind formlos zu stellen. Auf § 2 der Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 535) wird verwiesen. Die Richtigkeit der Fotokopien und Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beigelegt werden, muß beglaubigt sein.

Merkmale für die Zulassung können bei mir angefordert werden.

Die Zulassungsgebühr beträgt 125.— DM. Sie ist gleichzeitig mit der Antragstellung an die Landeshaupkasse Düsseldorf, Postscheckkonto Essen Nr. 7342, mit dem Buchungsvermerk „08 0803/3b — Zulassungsgebühr“ zu überweisen.

— MBl. NW. 1968 S. 293.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1968 —
IV B 2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) in Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der

Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt:

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Mittelrhein e.V.,
Sitz Köln,

ferner folgende ihr als Mitglieder angehörenden Kreis- und Ortsverbände:

Kreisverband Aachen-Stadt, Aachen

Kreisverband Aachen-Land, Würselen

Ortsvereine:

Alsdorf
Bank
Bardenberg
Brand
Broichweiden
Eschweiler
Haaren
Herzogenrath
Hoengen
Kohlscheid
Laurensberg
Mausbach
Merkstein
Würselen-Morsbach
Richterich
Stolberg
Würselen
Kornelimünster

Kreisverband Bergheim/Erft, Bergheim/Erft

Ortsvereine:

Ahe
Balkhausen
Bedburg
Bergheim
Blatzheim
Brüggen
Buir
Eprath
Fortuna
Glesch
Grefrath
Habbelrath
Horrem
Kaster
Kerpen
Königshoven
Marheim
Niederaußem
Oberaßem
Paffendorf
Quadrath
Rheidt
Sindorf

Kreisverband Bonn-Stadt, Bonn

Kreisverband Bonn-Land, Bad Godesberg

Ortsvereine:

Bad Godesberg
Beuel
Duisdorf
Bornheim
Witterschlick
Meckenheim
Rheinbach
Florzheim-Ramershoven
Alfter
Lengsdorf

Kreisverband Düren, Düren

Ortsvereine:

Arnoldsweiler
Birkedorf
Derichsweiler
Düren-Stadt
Füssenich-Geich
Gladbach
Kreuzau
Langerwehe

Lendersdorf
Merzenich
Morschenich
Müddersheim
Niederau
Niederzier
Weisweiler
Wissersheim

Kreisverband Erkelenz, Hetzerath

Ortsvereine:
Hückelhoven
Hetzerath
Gerderath
Doveren
Hilfarth

Kreisverband Euskirchen, Euskirchen-Euenheim

Ortsvereine:
Euskirchen
Kierdorf
Lechenich
Liblar
Stotzheim

Kreisverband Geilenkirchen-Heinsberg, Baesweiler

Ortsvereine:
Baesweiler
Boscheln
Frelenberg
Oberbruch
Palenberg
Setterich
Marienberg

Kreisverband Jülich, Jülich

Ortsvereine:
Aldenhoven
Dürwiss
Jülich
Kirchberg
Lohn-Fronhoven
Siersdorf
Stetternich
Welldorf

Kreisverband Köln-Stadt, Köln

Kreisverband Köln-Land, Wesseling

Ortsvereine:
Berrenrath
Brauweiler
Brühl
Brühl-Heide
Efferen
Frechen
Gleuel
Hermülheim
Hürth
Hürth-Kendenich
Knapsack
Pulheim
Rodenkirchen
Stommeln
Weiden-Lövenich-Junkersdorf
Wesseling

Kreisverband Monschau, Monschau

Ortsvereine:
Monschau
Zweifall

Kreisverband Oberbergischer Kreis, Gummersbach

Ortsvereine:
Dümmlinghausen
Gummersbach
Nümbrecht
Bergneustadt
Strombach
Waldbrol
Ründeroth

Kreisverband Rhein.-Berg. Kreis, Bergisch-Gladbach

Ortsvereine:
Engelskirchen
Bensberg-Refrath
Rösrath
Bergisch-Gladbach
Odenthal
Overath
Porz
Wipperfürth

Kreisverband Schleiden, Bergheim

Ortsvereine:
Gemünd
Hellenthal
Mechernich
Wahler
Zingsheim

Kreisverband Siegburg, Siegburg

Ortsvereine:
Eitorf
Hennef Sieg
Honnf. Rh.
Menden
Oberkassel
Rosbach
Siegburg
Siegburg-Mülldorf
Troisdorf
Sieglar

— MBl. NW. 1968 S. 293.

Notiz

Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 23. Februar 1968
P A 2 — 406 — 1:68

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Paulo Rio Branco Nabuco de Gouvêa am 14. Februar 1968 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Franck Teixeira de Mesquita, am 6. Oktober 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1968 S. 294.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.